Vertiefungskurs Steuerrecht

Seminar Spezialfragen des Steuerrechts

Prof. Michael Lang / Franz Wallig/ Juliane Beverungen / Stefan Pregesbauer / Raphaela Riegler

WiSe 2025/26 | LV 0154

Wichtige Hinweise:

a) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Canvas voraus. Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Jede:r Seminarteilnehmer:in hat sich in der Anmeldewoche verpflichtend für die Bearbeitung einer Case Study zu melden. Erfolgt keine Anmeldung via Canvas, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt von **Mittwoch, 1. Oktober 2025 ab 10:00 Uhr bis Freitag, 3. Oktober 2025 23:59 Uhr über Canvas (Details siehe Punkt g)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche via Canvas für eine Case Study meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.

b) Am **Montag, 13. Oktober 2025** findet von **20:00 – 21:00 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbesprechung** für alle Teilnehmer/innen statt, woran eine Teilnahme sehr zu empfehlen ist.

c) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen werden bei allen Seminarteilnehmern und -teilnehmerinnen vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.

d) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:

1. Die Abgabe einer **Disposition**, die **Präsentation** einer **Case Study** sowie die an die Präsentation anschließende **Diskussion**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 36 Punkte** erreicht werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand von Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.

2. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über

Canvas gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2 Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein **internetfähiges Endgerät mit Webbrowser** (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop, etc.).

3. **Klausur**: Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. 12 Punkte der Klausur beziehen sich auf Inhalte der in den Lehrveranstaltungseinheiten besprochenen Case Studies und 12 Punkte auf in den Lehrveranstaltungen behandelte Theorieblöcke. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen. Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin (Dienstag, 20. Jänner 2026, 15:00-18:00 Uhr, TC.0.10 Audimax)** und einen **Nachtermin (Donnerstag, 12. Februar 2026, 15:30-18:30, TC.0.10 Audimax)**. Achtung: Wird die Lehrveranstaltung weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (zB Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist nicht möglich.

e) **Case Study:** Zu jeder Case Study erfolgt eine kurze Einführung in das jeweilige Thema von den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen. Im Anschluss daran präsentieren die Studierenden die Case Study, bevor abschließend eine Diskussion mit den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen stattfindet. Zu diesem Zweck haben die Studierenden im Vorfeld eine Case Study auszuwählen, die sie gemeinsam als Team (abhängig von der Lehrveranstaltungsauslastung bis zu sechs Studierende) bearbeiten. Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt ausschließlich durch das für die jeweilige Case Study zuständige Team, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von **20 Minuten** in Anspruch nehmen soll. Im Rahmen der Präsentation sollen der Sachverhalt, die zu lösende Rechtsfrage und die rechtliche Argumentation verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll. Die Power-Point-Folien sollen nach den jeweiligen Anforderungen der Case Study gestaltet werden, jedoch verpflichtend die Abschnitte Sachverhalt, Rechtsfrage und Pro/Contra Argumente enthalten. Beschränkungen hinsichtlich Layout und Folienanzahl gibt es keine. Die **Formatvorlage** des Instituts (unter https://www.wu.ac.at/taxlaw/service/downloads-lectures/vtk sowie auf Canvas verfügbar) ist zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau **„Sachverhalt" – „Rechtsfrage" – „Pro und Contra Argumente"**. Der Sachverhalt geht auf die im Handout angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll. Es ist unbedingt nötig, die Rechtsfrage der jeweiligen Case Study in der schriftlichen Ausarbeitung zu behandeln. In der Argumentation („Pro und Contra") sollen Argumente aus der Rechtsprechung und Literatur formuliert und erläutert werden. Eine

umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch mindestens 12 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu umfassen. Die Ausarbeitung hat die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte **Zitierweise nach AZR in Fußnoten**), zu erfüllen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist unbedingt ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition **(schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien)** ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmer:innenliste – bis spätestens **Sonntag, 2. November 2025, 23:59 Uhr** auf Canvas hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition hochlädt. Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit dem/r Betreuer:in bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den/die Betreuer:in bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

f) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 72 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit an die zuständige betreuende Person abgegeben werden.

g) **<u>Ablauf der Case Study Vergabe auf Canvas:</u>**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Canvas finden Sie im linken Raster die Schaltfläche „Personen". Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Gruppen". Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten" klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass neben dem Gruppennamen der Text „Besuchen" aufscheint. Durch Klick auf „Besuchen" gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

h) **Literatur**: Vollständige Auswertung der österreichischen Kommentare, Monographien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360, RIDAonline oder Linde Digital, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researchers** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: www.wu.ac.at/taxlaw).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

- **Dienstag, 14. Oktober 2025, 13:30 – 14:30 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Mittwoch, 15. Oktober 2025, 13:00 – 14:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Donnerstag, 16. Oktober 2025, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**

Eine Teilnahme an einem der drei Termine wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

i) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem**

beim Nachtermin antreten, zählt **nur** die Note des Nachtermins. Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht" nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.

j) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht":

87 – 100: Sehr Gut

74 – 86: Gut

62 – 73: Befriedigend

51 – 61: Genügend

0 – 50: Nicht Genügend

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht" setzt voraus, dass bei der **Klausur** zumindest die **Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielt (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreicht werden (also 51 von 100).

k) **Rechtsquellen**: Kodex Steuergesetze 2025/26 (76. Auflage 2025 oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben (auch: Kodex Studienausgabe Steuergesetze 2025, 13. Auflage 2025).

l) **Literaturgrundlage**: *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht[24] (2025); *Doralt/Ruppe,* Steuerrecht Band I[13] (2024) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe,* Steuerrecht Band II[8] (2019) ausgenommen Seiten 377-481 sowie 544-610; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions[3] (2021); *Walter*, Umgründungssteuerrecht[14] (2024).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen" des Steuerrechts, die regelmäßig über den Stoff der Lehrbücher hinausgehen.

Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter www.wu.ac.at/taxlaw.

Vorbesprechung: Montag, 13. 10. 2025 20:00-21:00 Uhr, TC.0.10 Audimax

1. Termin: Montag, 17. 11. 2025 8:00-11:15 Uhr – TC.2.01
Schwerpunkte: Mittelpunkt der Lebensinteressen, Ansässigkeit, Betriebsstätte, Witwenpension.

CS 1: Mittelpunkt der Lebensinteressen bei einer zeitlich befristeten Entsendung
Entscheidung: BFG 12. 11. 2024, RV/7103375/2024

Problemstellung: Natürliche Personen unterliegen gem § 1 Abs 2 EStG der unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich sodann auf alle in- und ausländischen Einkünfte. Die Frage nach der abkommensrechtlichen Ansässigkeit eines Steuerpflichtigen knüpft an die unbeschränkte Steuerpflicht an und bestimmt sich nach Art 4 OECD-MA. Ist eine Person in zwei Staaten unbeschränkt steuerpflichtig, kommt die sog „Tie-Breaker"-Regelung zur Anwendung. Erst nachdem die abkommensrechtliche Ansässigkeit des Steuerpflichtigen festgestellt wurde, werden im zweiten Schritt die Verteilungsnormen relevant. Diese weisen das Besteuerungsrecht für die Einkünfte des Steuerpflichtigen dem Ansässigkeitsstaat und/oder dem Quellenstaat zu.

Der Beschwerdeführer (Bf) war von 2017 bis 2019 für ein US-amerikanisches Unternehmen tätig und übersiedelte zu diesem Zweck mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern in die USA. Für die Dauer seines Aufenthalts schloss der Bf einen Mietvertrag für eine Wohnung in den USA ab. Sein Gehalt wurde auf ein amerikanisches Bankkonto überwiesen und die beiden Kinder besuchten eine amerikanische Schule. Allerdings unterlag der Bf während seines Aufenthalts weiterhin der österreichischen Sozialversicherung und das Einfamilienhaus in Österreich wurde weiterhin als Nebenwohnsitz angeführt. Nach zwei Jahren übersiedelte der Bf mitsamt seiner Familie wieder nach Österreich, um seinen Kindern die nahtlose Eingliederung in das österreichische Schulsystem zu ermöglichen. Fraglich war nun, ob der Bf seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen in den USA oder in Österreich hat.

Rechtsfrage: Verschiebt sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen ins Ausland, wenn die Übersiedlung für berufliche Zwecke nur vorübergehend erfolgt?

CS 2: Arbeitgebereigenschaft einer Betriebsstätte
Entscheidung: BFH 12. 12. 2024, VI R 25/22

Problemstellung: Eine Betriebsstätte iSd Art 5 OECD-Musterabkommen liegt vor, wenn eine feste Geschäftseinrichtung besteht, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. In Anlehnung daran sieht Art 15 Abs 1 OECD-Musterabkommen vor, dass Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen bei den Einkünften aus unselbständiger Arbeit grds dem Ansässigkeitsstaat der empfangenden Person zustehen, außer die Tätigkeit wird im anderen Staat ausgeübt. Allerdings gibt es gem Art 15 Abs 2 OECD-Musterabkommen wiederum eine Ausnahme von dieser Ausnahme, die vorsieht, dass der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht behält, wenn die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist.

Die Klägerin, eine AG, betreibt ihr Stammhaus in Deutschland und unterhält zahlreiche Zweigniederlassungen im europäischen und außereuropäischen Ausland. Die dort tätigen und im jeweiligen Beschäftigungsstaat wohnhaften Arbeitnehmer sind dabei zivilrechtlich bei der Klägerin selbst angestellt. Die Arbeitnehmer kommen dabei immer wieder in unregelmäßigen Abständen für kurzfristige Aufenthalte nach Deutschland, halten sich dort aber nicht mehr als 183 Tage auf. Fraglich war nun, ob Deutschland nach den maßgeblichen DBA als Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht innehatte.

Rechtsfrage: Ist die ausländische Betriebsstätte einer im Inland ansässigen rechtlich selbständigen Person Arbeitgeber iSd Art 15 OECD-Musterabkommens?

CS 3: Besteuerung einer Witwenpension
Entscheidung: EAS 3454 vom 10. 2. 2025

Problemstellung: Art 19 OECD-Musterabkommen regelt die Besteuerung von Gehältern, Löhnen, ähnlichen Vergütungen und Ruhegehältern für im öffentlichen Dienst erbrachte Leistungen. Hierbei gilt das sog Kassenstaatsprinzip, wonach jener Staat besteuern darf, der die Aufwendungen auch zu tragen hat. Die Besteuerung von Ruhegehältern im Rahmen von Art 19 OECD-Musterabkommen erfordert dabei keine Übereinstimmung zwischen der die Dienste erbringenden Person und dem Ruhegehaltsempfänger. Somit können auch sog Witwenpensionen umfasst sein.

Eine in Italien ansässige Witwe, die auch die italienische Staatsbürgerschaft innehat, ist die Rechtsnachfolgerin eines pensionsberechtigten österreichischen Bundesbeamten. Nach dessen Tod erhält sie seine Pension, obwohl sie selbst keine öffentliche Funktion bekleidet. Art 19 Abs 3 DBA Italien enthält eine Sonderbestimmung, die besagt, dass ein Ruhegehalt aber grundsätzlich nur in dem Staat besteuert werden kann, in dem der Ruhegenussempfänger ein Staatsangehöriger und Ansässiger ist. Somit war fraglich, ob nun Österreich oder Italien das Besteuerungsrecht an der Witwenpension hat.

Rechtsfrage: Behält Österreich das Besteuerungsrecht einer Pension aus dem öffentlichen Dienst, wenn diese Pension an die im Ausland ansässige Witwe des pensionsberechtigten Bundesbeamten ausgezahlt wird?

2. Termin: Montag, 24. 11. 2025 8:00-11:15 Uhr – TC.2.02
Schwerpunkte: Betriebsausgaben, Pensionsrückstellungen, Dienstverhältnis.

CS 4: Kosten eines Verlassenschaftskurators als Sonderbetriebsausgaben
Entscheidung: BFG 26. 11. 2024, RV/2100230/2024

Problemstellung: Gem § 188 Abs 1 BAO ist der Gewinn einer Mitunternehmerschaft im Rahmen eines Feststellungsbescheids zu ermitteln, wobei dabei auch etwaige Sonderbetriebsausgaben der einzelnen Gesellschafter zu berücksichtigen sind. Aufwendungen eines Gesellschafters, etwa für anwaltliche Vertretung in Streitigkeiten mit anderen Mitgesellschaftern, gelten als Sonderbetriebsausgaben, sofern sie betrieblich veranlasst und nicht dem privaten Bereich zuzuordnen sind.

Im vorliegenden Fall verstarb der Komplementär einer Kommanditgesellschaft im Jahr 2018. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Gesellschaft bereits im Stadium der Liquidation. Die Verlassenschaft des verstorbenen Gesellschafters wurde durch einen vom zuständigen Bezirksgericht eingesetzten Verlassenschaftskurator vertreten. Für dessen Tätigkeit fielen insgesamt Kosten in Höhe von EUR 83.375,00 an. Der Kommanditist beantragte in der Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte gem § 188 BAO, diese Kuratorenkosten als Sonderbetriebsausgaben im Sinne des § 24 Abs 2 EStG anzuerkennen. Zur Begründung führte er an, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Interessen des verstorbenen Gesellschafters unerlässlich gewesen seien, um die Fortführung der Gesellschaft bzw die ordnungsgemäße Abwicklung der Liquidation überhaupt gewährleisten zu können.

Rechtsfrage: Sind die mit einer betrieblichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Kosten eines Verlassenschaftskurators als Sonderbetriebsausgaben abzugsfähig?

CS 5: Verfassungskonformität der Festschreibung von Gewinnzuschlägen bei mangelnder Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen

Entscheidung: VfGH 12. 6. 2024, G 3505/2023, VfSlg 20680/2024.

Problemstellung: Für Pensionsrückstellungstellungen besteht ein Deckungserfordernis: Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein. Beträgt diese Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend weniger als 50% der maßgebenden Rückstellung, ist der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (§ 17 Abs 7 Z 2 EStG).

Die beschwerdeführende Gesellschaft ist eine im 100%igen Eigentum der Stadtgemeinde Judenburg stehende Aktiengesellschaft. Mit Sacheinlagevertrag von 26. 8. 1994 brachte die Stadtgemeinde mehrere Betriebe gewerblicher Art nach Art III UmgrStG in die beschwerdeführende Gesellschaft ein. Die Einbringungsbilanz zum 31. 12. 1993 wies nach den Feststellungen des BFG (19. 10. 2022, RV/2100717/2022) auf der Passivseite Rückstellungen für Kostenersätze für Pensionen iHv umgerechnet rund EUR 4,98 Mio aus. Im Rahmen einer für die Jahre 2014 bis 2016 bei der beschwerdeführenden Gesellschaft durchgeführten Betriebsprüfung stellte das Finanzamt fest, dass für die von der beschwerdeführenden Gesellschaft gebildeten Rückstellungen für Kostenersätze für Pensionen keine ausreichende Wertpapierdeckung bestehe und daher Gewinnzuschläge gem § 14 Abs 7 Z 2 EStG festzusetzen seien.

Rechtsfrage: Ist § 14 Abs 7 Z 2 und Z 3 zur Festschreibung von Gewinnzuschlägen bei mangelnder Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen verfassungswidrig?

CS 6: Abgrenzung der Einkünfte von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH
Entscheidung: VwGH 5. 3. 2025, Ra 2023/15/0074.

Problemstellung: Der Dienstgeberbeitrag gem § 41 FLAG ist von Arbeitgebern für bestimmte Vergütungen an Dienstnehmer zu leisten. Als Dienstnehmer gelten ua auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die Einkünfte gemäß § 22 Z 2 EStG oder – bei nicht wesentlicher Beteiligung (bis 25 %) – solche nach § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG beziehen. Nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter unterliegen dann der Dienstgeberbeitragspflicht, wenn sie die Merkmale eines Dienstverhältnisses nach § 47 Abs 2 EStG erfüllen (Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den geschäftlichen Organismus).

Im vorliegenden Fall leistete die M GmbH in den Jahren 2008–2012 Vergütungen aufgrund eines Managementvertrages an die M OG. Da die Vergütungen das vertraglich vereinbarte Ausmaß deutlich überstiegen, lag keine klare, nach außen in Erscheinung tretende Vereinbarung über den Leistungsgegenstand vor. Die Vergütungen wurden somit direkt den Gesellschaftern der M OG zugerechnet, wodurch diese als Gesellschafter-Geschäftsführer der M GmbH besteuert wurden. Einige dieser Gesellschafter verringerten ihre Beteiligung auf unter 25 %, weshalb sich die Frage stellte, ob sie für Zwecke des Dienstgeberbeitrages die Merkmale eines Dienstverhältnisses gem § 47 Abs 2 EStG erfüllen.

Rechtsfrage: Liegen die Voraussetzungen eines Dienstverhältnisses gem § 47 Abs 2 EStG bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH vor, wenn kein (gesellschafts-)vertragliches Weisungsrecht vereinbart wurde?

3. Termin: Montag, 1. 12. 2025 8:00-11:15 Uhr – TC.0.02
Schwerpunkte: Persönliche Steuerpflicht, Zwischensteuer, Fremdwährungsverluste.

CS 7: Steuerpflicht einer zypriotischen Gesellschaft
Entscheidung: BFG 17. 3. 2025, RV/7102053/2020

Problemstellung: Nach § 1 Abs 2 KStG unterliegen Körperschaften der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn sie im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben. Körperschaften haben ihren Sitz gem § 27 Abs 1 BAO an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Der Ort der Geschäftsleitung ist gem § 27 Abs 2 BAO der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Bei ausländischen Gesellschaften kann eine unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich bereits dadurch entstehen, dass sich die tatsächliche Geschäftsleitung im Inland befindet.

Im vorliegenden Fall war eine zypriotische Limited formell in Zypern registriert. Aufgrund eines Betreuungsvertrages wurden der Limited Büroräumlichkeiten mitsamt Dienstnehmern einschließlich eines "Directors" von einem zypriotischen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Diese Mitarbeiter betreuten die Geschäftskontakte der zypriotischen Limited vor Ort. Zusätzlich wurde eine in Österreich ansässige natürliche Person als „Director" der Limited angestellt. Dieser österreichische „Director" traf strategische und finanziell wichtige Entscheidungen meist allein in Österreich.

Rechtsfrage: Liegt der Ort der Geschäftsleitung einer ausländischen Gesellschaft in Österreich, wenn die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen durch einen Geschäftsführer in Österreich getroffen werden?

CS 8: Steuerliche Behandlung von Fremdwährungsverlusten im Zusammenhang mit einem Darlehen
Entscheidung: BFG 13. 12. 2024, RV/7100927/2020

Problemstellung: Gemäß § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 KStG sind Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen steuerfrei. Die Steuerbefreiung für internationale Schachtelbeteiligungen umfasst sowohl Gewinnanteile jeder Art als auch Veräußerungsgewinne. Nach § 12 Abs 2 KStG dürfen jedoch Aufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, nicht abgezogen werden. Daher sind Ausgaben im Zusammenhang mit steuerbefreiten Gewinnausschüttungen einer internationalen Schachtelbeteiligung in der Regel nicht steuerlich abzugsfähig.

Im vorliegenden Fall hielt eine österreichische GmbH ua eine Beteiligung an einer ausländischen Tochtergesellschaft und Tschechien. Die GmbH erhielt von der Gesellschaft im Jahr 2016 eine Dividende. Die Dividende der tschechischen Tochtergesellschaft wurde über ein kurzfristiges CZK-Darlehen der österreichischen GmbH finanziert. Im Zusammenhang mit diesem Darlehen zur Finanzierung der Dividende entstanden Fremdwährungsverluste in Höhe von EUR 5.304,11.

Rechtsfrage: Sind Fremdwährungsverluste, die im Zusammenhang mit einem zur Finanzierung einer Dividende gewährten Darlehen entstehen, steuerlich abzugsfähig?

CS 9: Zwischensteuergutschrift bei negativen Einkünften einer Privatstiftung
Entscheidung: BFG 11. 2. 2025, RV/5100851/2024

Problemstellung: Privatstiftungen unterliegen für bestimmte Einkünfte einer sogenannten Zwischenbesteuerung (§ 13 Abs 3 und 4 KStG). Diese wurde eingeführt, um Steuerstundungseffekte bei thesaurierten Kapitalerträgen und Beteiligungsveräußerungen zu vermeiden. Die Zwischensteuer kann gemäß § 24 Abs 5 KStG in späteren Jahren gutgeschrieben werden, wenn Zuwendungen an Begünstigte erfolgen, für die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Die Bemessungsgrundlage für die Gutschrift ist der Unterschiedsbetrag zwischen den zwischensteuerpflichtigen Einkünften und den Zuwendungen.

Im vorliegenden Fall erzielte eine Privatstiftung im Jahr 2019 Zinseinkünfte in Höhe von EUR 12.045,82 sowie einen Veräußerungsverlust aus einer Beteiligung iHv EUR 1.439.999,00. Daraus ergaben sich insgesamt negative zwischensteuerpflichtige Einkünfte in Höhe von EUR 1.427.953,18. Zusätzlich tätigte die Privatstiftung Zuwendungen an Begünstigte in Höhe von EUR 2.068,97, für die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Die Privatstiftung begehrte eine Gutschrift der in Vorjahren entrichteten Zwischensteuer in Höhe von EUR 178.752,77, weil die Zuwendungen die (negativen) zwischensteuerpflichtigen Einkünfte überstiegen. Das Finanzamt gewährte jedoch nur eine Gutschrift iHv EUR 258,62 (12,5 % der Zuwendungen), weil es negative Einkünfte nicht als Bemessungsgrundlage anerkannte.

Rechtsfrage: Können negative Einkünfte iSd § 13 Abs 3 KStG bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gutschrift von Zwischensteuer gemäß § 24 Abs 5 KStG berücksichtigt werden?

4. Termin: Montag, 15. 12. 2025 8:00-11:15 Uhr – TC.1.01
Schwerpunkte: Zusammenschluss, Umwandlung, Einbringung.

CS 10: Übergang des Verlustvortrags bei einer Umwandlung
Entscheidung: VwGH 20. 12. 2016, Ro 2015/15/0020

Problemstellung: Wird eine Kapitalgesellschaft gemäß Art II UmgrStG in Verbindung mit den §§ 1 ff UmwG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine Personengesellschaft umgewandelt, können unter bestimmten Voraussetzungen auch die von der Kapitalgesellschaft erzielten Verluste auf die übernehmende Personengesellschaft übertragen werden (§ 10 UmgrStG). Darüber hinaus regelt § 10 Z 2 UmgrStG, dass die für Verlustvorträge geltenden Einschränkungen auch auf solche Verluste Anwendung finden, die eine Körperschaft selbst erwirtschaftet hat, sofern sie zum Zeitpunkt der Umwandlung im Firmenbuch mit mindestens 25 % am Nennkapital der umgewandelten Gesellschaft beteiligt ist.

Mit Umwandlungsvertrag vom 31. 12. 2002 wurde die T-GmbH durch verschmelzende Umwandlung auf ihre alleinige Gesellschafterin, die T-GmbH & Co KG, übertragen. Die revisionswerbende GmbH war zu 100 % an den Gesellschaftsanteilen der T-GmbH & Co KG beteiligt. Aus einem im Jahr 1998 eingestellten Eisenwarenhandelsbetrieb resultierte bei der Revisionswerberin ein Verlustvortrag in Höhe von rund EUR 36 Millionen. Diesen Verlust wollte die Revisionswerberin in den Jahren 2002 bis 2005 mit positiven Einkünften aus ihrer Mitunternehmerstellung bei der T-GmbH & Co KG verrechnen. Im Rahmen einer Außenprüfung versagte das Finanzamt jedoch den begehrten Verlustausgleich. Es stützte sich dabei auf § 10 Z 2 UmgrStG und argumentierte, dass der Verlust nicht mehr mit aktuellen Einkünften ausgeglichen werden könne, weil der ursprüngliche verlustverursachende Betrieb bereits aufgegeben worden sei.

Rechtsfrage: Können Vorjahresverluste nach einer Umwandlung verrechnet werden, wenn der ursprüngliche verlustverursachende Betrieb aufgegeben worden ist?

CS 11: Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH - positiver Verkehrswert des Einbringungsvermögens
Entscheidung: VwGH 27. 02. 2019, Ro 2017/15/0039

Problemstellung: Im Rahmen einer Einbringung nach Art III UmgrStG stellt ein positiver Verkehrswert des eingebrachten Vermögens eine grundlegende Voraussetzung dar (§ 12 UmgrStG). Dieser positive Verkehrswert sollte idealerweise am Einbringungsstichtag vorliegen, muss jedoch jedenfalls zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einbringungsvertrags gegeben sein. Der Begriff des „Verkehrswerts" bezeichnet jenen Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter unabhängigen Dritten unter Berücksichtigung der konkreten Beschaffenheit des Wirtschaftsguts erzielt werden könnte. Die Bewertung erfolgt dabei auf Grundlage anerkannter betriebswirtschaftlicher Methoden zur Unternehmenswertermittlung. Als positiv gilt der Verkehrswert, wenn er einen Wert von mehr als null aufweist – also zumindest EUR 0,01 beträgt.

Im vorliegenden Fall brachte die Revisionswerberin mit rückwirkender Wirkung zum Stichtag 31. 12. 2003 ihr Einzelunternehmen im Wege eines Sacheinlagevertrags unter Berufung auf die steuerlichen Begünstigungen des Art III UmgrStG in die neu gegründete X GmbH ein. Im Zuge einer Außenprüfung kam die Prüferin zu dem Ergebnis, dass das übertragene Vermögen sowohl zum Stichtag der Einbringung als auch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einen negativen Verkehrswert aufwies. Daher sei von einem nicht begünstigten Tauschvorgang im Sinne des § 6 Z 14 lit b EStG auszugehen. In einem zivilgerichtlichen Verfahren wurde ein gerichtlich beeideter Sachverständiger mit der Bewertung beauftragt; dieser bezifferte den Unternehmenswert mit EUR 330.000,00, stellte jedoch gleichzeitig Entnahmeverbindlichkeiten in Höhe von EUR 515.000,00 fest. Die Revisionswerberin argumentierte hingegen, es habe sehr wohl ein positiver Verkehrswert bestanden, weil bereits vor Unterzeichnung des Einbringungsvertrags ein konkreter Verkaufspreis für die GmbH vereinbart worden sei, welcher ihrer Ansicht nach den objektiven Marktwert des eingebrachten Unternehmens widerspiegele.

Rechtsfrage: Reicht die vor Einbringung erfolgte Vereinbarung eines Kaufpreises mit den späteren Erwerbern als Nachweis für das Vorliegen eines positiven Verkehrswerts im Sinne des Art III UmgrStG aus?

CS 12: Rückwirkende Zusammenschlüsse im Rahmen einer Mehrfachumgründung
Entscheidung: BFG 11. 10. 2023, RV/7101930/2013

Problemstellung: Ein Zusammenschluss iSd Art IV UmgrStG zeichnet sich dadurch aus, dass aufgrund eines Zusammenschlussvertrages begünstigtes Vermögen auf eine Personengesellschaft übertragen wird. Im Gegenzug für die Übertragung des Vermögens erhält der Übertragende als Gegenleistung Gesellschaftsrechte (§ 23 Abs 1 UmgrStG). Der Tag, zu dem das begünstigte Vermögen mit ertragsteuerlicher Wirkung übertragen werden soll, ist innerhalb der neunmonatigen Rückwirkungsfrist frei wählbar (sog Zusammenschlussstichtag). Mit Ablauf dieses Zusammenschlussstichtages geht das Vermögen auf die übernehmende Personengesellschaft über (§ 24 Abs 1 Z 2 iVm § 13 Abs 1 UmgrStG).

Im vorliegenden Fall ist die Beschwerdeführerin (Bf) eine KG, die an vier Kapitalgesellschaften als atypisch stille Gesellschafterin beteiligt ist. An der KG waren wiederum eine Vielzahl an Kommanditisten sowie die A GmbH als einzige Komplementärin beteiligt. Die Gesellschaftsverträge zwischen der Bf und den vier Kapitalgesellschaften sind so ausgestaltet, dass sie am Gewinn und Verlust sowie am Firmenwert und den stillen Reserven beteiligt ist. Insgesamt fanden zwei Umgründungen statt: Die erste Umgründung betraf den Zusammenschluss der Kapitalgesellschaften mit der KG zu atypisch stillen Gesellschaften, die zweite Umgründung den Beitritt der Kommanditisten zur bestehenden KG. Beide Zusammenschlüsse fanden auf den Zusammenschlussstichtag 30. 9. 2009 rückwirkend statt. Für solche Mehrfachumgründungen wurde auch der notwendige Umgründungsplan gem § 39 UmgrStG erstellt. Die Bf wurde jedoch erst nach dem 30. 9. 2009 zivilrechtlich gegründet. Fraglich war somit, ob die beiden Umgründungen die notwendigen formalen Voraussetzungen erfüllten.

Rechtsfrage: Ist ein rückwirkender Zusammenschluss auf eine zum Zusammenschlussstichtag zivilrechtlich noch nicht bestehende KG möglich?

5. Termin: Montag, 22. 12. 2025 8:00-11:15 Uhr – TC.2.02
Schwerpunkte: Umsatzsteuer: Bemessungsgrundlage, Vorsteuerabzug, Neutralität.

CS 13: Einheitlichkeit der Leistung bei pietät- und würdevoller Tierbestattung
Entscheidung: VwGH 24. 6. 2025, Ro 2024/15/0006

Problemstellung: Steuerobjekt der Umsatzsteuer ist grundsätzlich die einzelne Leistung. Ob es sich um mehrere selbstständige Leistungen handelt oder eine einheitliche Leistung vorliegt, ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu ermitteln. Dies ist ausschlaggebend für die weitere umsatzsteuerrechtliche Behandlung: Liegt eine einheitliche Leistung vor, wird diese auch einheitlich behandelt. Beispielsweise kann eine Leistung daher nur entweder eine Lieferung oder eine sonstige Leistung sein. Besteht die einheitliche Leistung aus Haupt- und Nebenleistungen, teilen die Nebenleistungen das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung.

Die Revisionswerberin bot Tierbestattungen in Form von Einzel- und Sammelkremierungen an. Diese Leistungen umfassten ua Abholung, Transport, Kühlung, Kremierung der Tierkörper, individuelle Beratung, Zeremoniegestaltung, Beisetzung und Trauerarbeit und waren zu Pauschalpreisen erhältlich. Der VwGH beschäftigte sich mit der Frage, ob es sich dabei um eine einheitliche Leistung handelt und ob der ermäßigte Steuersatz für Müllbeseitigung gem § 10 Abs 2 Z 7 UStG zur Anwendung kommt.

Rechtsfrage: Handelt es sich bei einer pietät- und würdevollen Tierbestattung, die sowohl die Kremierung der Tierkörper selbst als auch zusätzliche Leistungen wie Abholung, Transport, Beratung, Beisetzung und Trauerarbeit umfasst, um eine einheitliche Leistung?

CS 14: Bemessungsgrundlage bei Ausgleichsleistungen
Entscheidung: EuGH 8. 5. 2025, C-615/23

Problemstellung: Die Bemessungsgrundlage, geregelt in Art 73 MwStSyst-Rl, ist für die Berechnung der Umsatzsteuerschuld zu ermitteln. Sie umfasst alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Erbringer einer Lieferung oder sonstigen Leistung für den Umsatz vom Empfänger oder einen Dritten erhält oder erhalten soll. Dazu zählt auch eine unmittelbar mit dem Preis zusammenhängende Subvention.

Die Gesellschaft P beabsichtigte Beförderungsdienstleistungen anzubieten und dazu einen Vertrag mit einer Gebietskörperschaft als Organisatorin abzuschließen. Die Organisatorin sollte die Preise festlegen und P die Einnahmen erhalten. Mangels Kostendeckung würde P von der Organisatorin darüber hinaus einen jährlich festzusetzenden Pauschalbetrag erhalten. Fraglich war, ob diese Ausgleichsleistung zur Bemessungsgrundlage zählt.

Rechtsfrage: Ist eine pauschale Ausgleichsleistung Teil der Bemessungsgrundlage, wenn diese unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Dienstleistung erfolgt?

CS 15: Recht auf Vorsteuerabzug bei konzerninternen Dienstleistungen
Entscheidung: EuGH 12. 12. 2024, C-527/23

Problemstellung: Die Umsatzsteuer ist in der EU als Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Unternehmer die in den Entgelten enthaltene Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet bekommen. Dies sichert die Neutralität der Umsatzsteuer in der Unternehmerkette. Besonders in Konzernen werden bestimmte Dienstleistungen zunehmend von einer Konzerngesellschaft an die übrigen Konzerngesellschaften erbracht. Wenn keine Organschaft vorliegt, unterliegen diese Dienstleistungen grds der Umsatzsteuer.

Die Weatherford Atlas Gip ist Teil eines Konzerns. 2016 übernahm das Unternehmen eine rumänische Gesellschaft, welche Bohrdienstleistungen erbrachte. Um diese Dienstleistungen erbringen zu können, hatte die rumänische Gesellschaft allgemeine Verwaltungsdienstleistungen vom Weatherford-Konzern erworben, bspw im Zusammenhang mit IT, Personalwesen und Marketing.

Diese Verwaltungsdienstleistungen wurden von einem nicht in Rumänien ansässigen Unternehmen erbracht und dienten neben der rumänischen Gesellschaft auch noch anderen Konzerngesellschaften. Fraglich war nun, ob für diese Verwaltungsleistungen innerhalb des Konzerns ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Rechtsfrage: Kann ein Vorsteuerabzug für allgemeine Dienstleistungen innerhalb eines Konzerns geltend gemacht werden?

6. Termin: Montag, 12. 1. 2025 8:00-11:15 Uhr – TC.1.02
Schwerpunkte: Verfahrensrecht (Haftung, Beschwerderecht, Bescheidänderung, -aufhebung), GrESt.

CS 16: Beschwerderecht nach § 248 BAO bei Haftung nach § 11 BAO
Entscheidung: VwGH 25. 6. 2025, Ro 2024/13/0027

Problemstellung: In der BAO sind insb in den §§ 7 ff Bestimmungen über das Einstehenmüssen für eine fremde Abgabenschuld zu finden (Haftungen). Zur Geltendmachung persönlicher Haftungen werden Haftungsbescheide gem § 224 erlassen. § 248 BAO bietet Haftungspflichtigen grundsätzlich die Möglichkeit, neben der Bescheidbeschwerde gegen den Haftungsbescheid auch Beschwerde gegen den Abgabenbescheid zu erheben, weil dieser grundsätzlich Bindungswirkung hinsichtlich der Haftung entfaltet. § 11 BAO sieht eine Haftung für rechtskräftig verurteilte Täter vorsätzlicher Finanzvergehen vor, einzustehen ist für den Verkürzungsbetrag. Die Abgabenbeträge sind Spruchbestandteil des Strafurteils, woran die Abgabenbehörde gebunden ist. § 11 BAO knüpft daher nicht an einen Abgabenbescheid, sondern an ein rechtskräftiges Strafurteil an.

Der Geschäftsführer einer GmbH wurde rechtskräftig wegen dem Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung gem § 33 FinStrG verurteilt und zur Haftung gem § 11 BAO herangezogen. Er erhob Beschwerde gegen die Abgabenbescheide der GmbH gem § 248 BAO. Fraglich war aber, ob ihm dieses Beschwerderecht zukommt, weil nicht die Abgabenbescheide, sondern das rechtskräftige Strafurteil seiner Haftung gem § 11 BAO zugrunde liegt.

Rechtsfrage: Begründet § 248 BAO ein Beschwerderecht gegen den Abgabenbescheid auch bei einer Haftung nach § 11 BAO, obwohl hier der Abgabenbescheid nicht der Haftung zugrunde liegt?

CS 17: Parteienidentität gem § 295 Abs 3 BAO
Entscheidung: BFG 28. 3. 2025, RV/7104344/2017

Problemstellung: § 295 Abs 3 BAO sieht vor, dass ein Bescheid unabhängig von seiner Rechtskraft geändert oder aufgehoben werden kann, wenn der Spruch anders hätte lauten müssen oder der Bescheid nicht hätte ergehen dürfen, wäre bei seiner Erlassung die Bescheidlage eine andere gewesen. Es gibt also die Möglichkeit auch nach Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides diesen aufzuheben oder abzuändern, wenn ein nachträglich abgeänderter, aufgehobener oder erlassener anderer Bescheid („grundlagenbescheidähnlicher" Bescheid) eine bindende materielle Beeinflussung auf den erstgenannten Bescheid hat. Voraussetzung für die Anwendung von § 295 Abs 3 BAO ist Parteienidentität: Der abzuändernde oder aufzuhebende Bescheid und der grundlagenbescheidähnliche Bescheid müssen denselben Bescheidadressaten haben.

Der Alleingesellschafter und -geschäftsführer einer GmbH war Eigentümer eines Gebäudes und vermietete dieses an seine GmbH. An diesem Gebäude wurden Sanierungsarbeiten durchgeführt. Die Aufwendungen dafür wurden jedoch bei der GmbH wegen behaupteter Fremdunüblichkeit des Mietverhältnisses im Rahmen einer Außenprüfung nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Es kam zum Ansatz der Aufwendungen beim Alleingesellschafter in Form von Zehntelabsetzungen. Durch ein erfolgreiches Rechtsmittel gegen die Feststellungen der Außenprüfungen wurde der Sanierungsaufwand in weiterer Folge auch bei der GmbH zugelassen. Da die Einkommensteuerbescheide des Gesellschafters für einige Jahre bereits rechtskräftig geworden sind, stellt sich die Frage, ob diese zur Vermeidung einer doppelten steuerlichen Begünstigung dennoch aufgehoben werden können.

Rechtsfrage: Kann es zu einer Bescheidänderung gem § 295 Abs 3 BAO kommen, wenn der Bescheidadressat des abzuändernden Bescheides der Alleingesellschafter einer GmbH, jener des grundlagenbescheidähnlichen Bescheids aber die GmbH ist?

CS 18: Rückerstattung der GrESt nach Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs
Entscheidung: VwGH 30. 1. 2025, Ra 2024/16/0035

Problemstellung: In § 17 GrEStG ist die Möglichkeit vorgesehen, eine Rückerstattung der GrESt zu erreichen, wenn der ursprüngliche Erwerbsvorgang rückgängig gemacht wird. Voraussetzung dafür ist, dass der ursprüngliche Verkäufer jene Verfügungsmacht wiedererlangt, die er vor dem Erwerbsvorgang hatte.

Zwei Eigentümer verkauften ihre land- und forstwirtschaftliche Liegenschaft an die R GmbH, wobei es jedoch nie zu einer tatsächlichen Übergabe kam. Der Kaufvertrag wurde wegen einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit einem Aufhebungsvertrag aufgehoben. Bereits davor haben die beiden Eigentümer mit ihrer Tochter einen Übergabevertrag geschlossen, wonach sie die Liegenschaft – vorbehaltlich der Rückabwicklung des Kaufvertrags mit der R GmbH – an sie übertrugen.

Rechtsfrage: Liegt eine Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs iSd § 17 GrEStG vor, wenn bereits vor der Rückabwicklung ein Übergabevertrag über die betreffende Liegenschaft abgeschlossen wurde?